

Amtliche Bekanntmachungen  
der  
Hochschule für Musik und Tanz Köln

13.07.2015

Nr. 73

**Inhaltsverzeichnis:**

- |     |   |         |
|-----|---|---------|
| I.  | Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln in der Fassung vom 24.06.2015 | Seite 1 |
| II. | Satzung des Studierendenwerkes Aachen in der Fassung vom 27.04.2015               | Seite 5 |

**Herausgeber**

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln  
Prof. Dr. Heinz Geuen

Die Ordnungen/Satzungen wurden im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL-Gesetz NRW) überprüft.

**Redaktion**

Martina Wetzel  
Telefon: 0221-912818-241

## I. Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln in der Fassung vom 24.06.2015

Aufgrund § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG) vom 13. März 2008 (GV NRW S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV NRW S. 547), hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln die folgende Grundordnung erlassen:

### Inhaltsübersicht

#### Präambel

##### 1. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsstellung und Namensgebung
- § 2 Mitglieder und Angehörige
- § 3 Ehrungen
- § 4 Umsetzung des Nachhaltigkeitsauftrags

##### 2. Zentrale Organisation der Hochschule

- § 5 Rektorin oder Rektor und Rektorat
- § 6 Senat
- § 7 Kommissionen, Ausschüsse und Beauftragte
- § 8 Kommission zur Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre
- § 9 Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- § 10 Gleichstellungsbeauftragte
- § 11 Gleichstellungskommission

##### 3. Dezentrale Organisation der Hochschule

- § 12 Fachbereiche und Fachbereichsrat
- § 13 Dekanat
- § 14 Sonstige Einrichtungen
- § 15 Zentrum für Zeitgenössischen Tanz/
- § 16 Standorte Aachen und Wuppertal

##### 4. Schlussbestimmungen

- § 17 Verkündungsblatt
- § 18 Körperschaftsvermögen
- § 19 Übergangsvorschriften, In-Kraft-Treten

#### Präambel

Die Hochschule für Musik und Tanz Köln regelt die ihr im Rahmen des Kunsthochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen überantworteten hochschulrechtlichen Belange durch die folgende Grundordnung. Sie lässt sich dabei von ihren Zielsetzungen und ihrem Selbstverständnis leiten, wie sie im Leitbild der Hochschule festgelegt sind.

Der Senat der Hochschule für Musik und Tanz Köln erlässt diese Grundordnung in der Absicht, eine Rahmenregelung zu treffen, die der Erreichung der genannten Ziele und der Erfüllung ihrer Aufgaben dient.

### 1. Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Rechtsstellung und Namensgebung

(1) Die Hochschule führt den Namen Hochschule für Musik und Tanz Köln. Der Sitz der Hochschule ist Köln. Sie hat Standorte in Aachen und Wuppertal. Sie führt das Landeswappen und das kleine Dienstsiegel.

(2) Die Hochschule für Musik und Tanz Köln ist gemäß § 2 Abs. 1 KunstHG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich eine Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen.

#### § 2 Mitglieder und Angehörige

Ergänzend zu § 10 KunstHG wird festgelegt, dass

1. Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 44 Abs. 2 KunstHG auf ihren Antrag hin als eingeschriebene Studierende mit den Mitgliedschaftsrechten gelten können,
2. die Absolventinnen und Absolventen Angehörige der Hochschule für Musik und Tanz Köln sind.

#### § 3 Ehrungen

Die Hochschule für Musik und Tanz Köln kann bei Vorliegen bestimmter persönlicher Voraussetzungen und Leistungen Ehrenmitgliedschaften, Ehrenbürgerschaften, Ehrendokorate, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren und unter den Voraussetzungen des § 34 KunstHG Honorarprofessuren vergeben. Das Nähere hierzu regelt eine entsprechende Ordnung.

#### § 4 Umsetzung des Nachhaltigkeitsauftrags

Die Hochschule für Musik und Tanz Köln ist mit ihrem öffentlichen Bildungsauftrag den Prinzipien des demokratischen und sozialen Rechtsstaats verpflichtet und wirkt auf dessen Sicherung und Weiterentwicklung hin. Sie kommt dieser Verpflichtung nach durch die künstlerische und wissenschaftliche Qualifizierung verantwortungsbewusster Persönlichkeiten, die fachlich hoch befähigt und zugleich in der Lage sind, die Zusammenhänge zwischen Individuum, Gesellschaft und Umwelt, zwischen Berufspraxis und sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Verantwortung aktiv mitzugestalten.

### 2. Zentrale Organisation der Hochschule

#### § 5 Rektorin oder Rektor und Rektorat

(1) Die Hochschule für Musik und Tanz Köln wird von einem Rektorat geleitet. Das Rektorat gibt sich für die Erledigung der Aufgaben unbeschadet des § 19 Abs. 1 KunstHG eine Geschäftsordnung. In ihr kann das Rektorat auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors eine ständige Vertretung der Rektorin oder des Rektors und feste Geschäftsbereiche der Rektorsmitglieder bestimmen, in denen diese die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen.

(2) Die Rektorin oder der Rektor wird vom Senat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Amtszeit der Rektorin oder des Rektors beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt werden können die an der Hochschule für Musik und Tanz Köln tätigen Professorinnen und Professoren, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen.

(3) Zur Rektorin oder zum Rektor kann auch eine Person gewählt werden, die weder Mitglied noch Angehörige oder Angehöriger der Hochschule ist. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen eine abgeschlossene Hochschulbildung und eine der Aufgabenstellung angemessene Leitungserfahrung besitzen. Der Senat entscheidet rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit der Rektorin bzw. des Rektors und ansonsten unverzüglich in geheimer Abstimmung mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder, ob die Stelle der Rektorin oder des Rektors intern nach Absatz 2 besetzt werden soll oder nach Satz 1 auch extern besetzt werden kann. Die externe Besetzung setzt voraus, dass die Stelle zuvor öffentlich ausgeschrieben worden ist.

(4) Dem Rektorat gehören außer der Rektorin oder dem Rektor und der Kanzlerin oder dem Kanzler zwei Prorektorinnen oder Prorektoren an.

(5) Die Prorektorinnen oder Prorektoren werden vom Senat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für die Dauer von vier Jahren gewählt und von der Rektorin oder vom Rektor bestellt. Wenn die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen im Rektorat verfügt, kann eine Prorektorin oder ein Prorektor aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter gewählt werden. Die Amtszeit der Prorektorinnen oder der Prorektoren endet mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors. Wiederwahl ist zulässig.

#### § 6 Senat

- (1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Wahlmitglieder an
  - a. vier Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
  - b. vier Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  - c. vier Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
  - d. vier Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der übrigen Wahlmitglieder beträgt vier Jahre.

(2) Die Rektorin oder der Rektor, die Dekaninnen und Dekane, die Leitung des Zentrums für Zeitgenössischen Tanz und die geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren aus den Standorten erhalten gemäß § 20 Abs. 2 Satz 3 KunstHG Stimmrecht. Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Senats ist die Rektorin bzw. der Rektor

(3) Sollte die Rektorin oder der Rektor, eine Dekanin oder ein Dekan, die Leitung des Zentrums für Zeitgenössischen Tanz oder die geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren verhindert sein, so wird sie oder er durch ihre oder seine Stellvertretung mit Stimmrecht vertreten.

(4) Jedes stimmberechtigte Senatsmitglied verfügt hinsichtlich der Aufgaben des Senats nach § 20 Abs. 1 KunstHG über eine Stimme. In Angelegenheiten, die die Kunst, künstlerische Entwicklungsvorhaben, die Forschung, Berufung von Professorinnen und Professoren und die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen sowie beim Erlass von Rahmenprüfungsordnungen und Ordnungen, die inhaltliche Rahmenbedingungen der Kunst und der Forschung regeln, verfügen die Mitglieder nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KunstHG über je vier Stimmen.

- (5) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind
- a. die Prorektorinnen und Prorektoren,
  - b. die Kanzlerin oder der Kanzler,
  - c. die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses,
  - d. die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen,
  - e. die Vorsitzenden der Personalräte,
  - f. die oder der Vorsitzende des Studierendenparlaments,
  - g. die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.

(6) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### § 7 Kommissionen, Ausschüsse und Beauftragte

(1) Der Senat und das Rektorat können mit der Mehrheit der Stimmen Kommissionen bilden, die den Senat oder das Rektorat in konkreten Sachgebieten beraten und Entscheidungen des Senats vorbereiten.

(2) Es wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Der Prüfungsausschuss ist Prüfungsorgan nach § 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KunstHG. Er setzt sich wie folgt zusammen:

1. der zuständigen Prorektorin bzw. dem zuständigen Prorektor (Vorsitz),
  2. je einem von jedem Fachbereich und dem Zentrum für Zeitgenössischen Tanz zur Wahl durch den Senat vorgeschlagenen Mitglied aus der Gruppe nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KunstHG,
  3. je einem auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Senat gewählten Mitglied der Gruppen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 KunstHG,
  4. zwei auf Vorschlag der Gruppe vom Senat gewählten Mitgliedern aus der Gruppe nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KunstHG.
- Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(3) Senat und Rektorat können Beauftragte für bestimmte Aufgaben ernennen. Diese haben ausschließlich beratende Funktionen, soweit gesetzliche Vorschriften nicht etwas anderes vorschreiben.

(4) Die Amtszeiten von Kommissionen, Ausschüssen und Beauftragten enden spätestens mit der Amtszeit des Organs, welches sie eingesetzt hat.

#### § 8 Kommission

##### zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium

(1) Gemäß Artikel 2, § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung von Chancengleichheit beim Hochschulzugang in Nordrhein-Westfalen vom 01.03.2011 (GV NRW S. 165) setzt sich die Qualitätsverbesserungskommission der Hochschule für Musik und Tanz Köln wie folgt zusammen:

1. einem Mitglied des Rektorats, das von der Rektorin oder dem Rektor in das Gremium entsandt wird,
2. zwei Vertreterinnen oder Vertretern aus dem Bereich der Lehre,
3. einer Person, die weder Mitglied noch Angehörige oder Angehöriger der Hochschule für Musik und Tanz Köln ist und vom Rektorat vorgeschlagen wird,
4. fünf Studierende der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

Die Mitglieder nach Nummer 2 und 3 werden auf Vorschlag des Rektorats durch den Senat gewählt. Die Mitglieder nach Nummer 4 werden durch das Studierendenparlament benannt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 wird der Amtszeit des Rektorates angeglichen, diese beträgt grundsätzlich vier Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder nach Nummer 3 und 4 beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für die verbleibende Amtszeit eine Nachwahl durchzuführen.

(3) Die Qualitätsverbesserungskommission wählt sich ihren Vorsitz mit einfacher Mehrheit.

(4) Die gemäß Artikel 2 § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Verbesserung von Chancengleichheit beim Hochschulzugang in Nordrhein-Westfalen erforderlichen Qualitätsverbesserungskommissionen werden durch die Fachbereichsräte gebildet.

#### § 9 Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

Der Senat wählt auf Vorschlag des Senats, der Organe der Studierendenschaft oder des Rektorats ein Mitglied der Hochschule für eine Amtszeit von vier Jahren als Beauftragte bzw. Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung. Wählbar sind Mitglieder gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 KunstHG. Zusätzlich kann eine Vertreterin oder ein Vertreter entsprechend Satz 1 für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt werden; wählbar ist jedes Hochschulmitglied, insbesondere Mitglieder der Gruppe gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KunstHG. Die oder der Gewählte wird bzw. die Gewählten werden von der Rektorin bzw. dem Rektor bestellt.

#### § 10 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen werden nach den Gremienwahlen von der Gleichstellungskommission gewählt. Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beträgt vier Jahre. Die Bestellung erfolgt durch die Rektorin bzw. den Rektor.

(2) Die Fachbereiche bestellen jeweils Fachbereichsgleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterinnen. Diese müssen Mitglied der Hochschule, aber nicht zwingend Mitglied des jeweiligen Fachbereichs sein. Fachbereiche können auch gemeinsame Gleichstellungsbeauftragte bestellen. Das Nähere regeln die Fachbereichsordnungen. Die Fachbereichsgleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterinnen werden jeweils nach den Fachbereichsratswahlen vom Fachbereichsrat gewählt.

(3) Absatz 2 gilt für das Zentrum für Zeitgenössischen Tanz entsprechend. Die Standorte können ebenfalls Gleichstellungsbeauftragte bestellen.

### § 11 Gleichstellungskommission

(1) Zur Beratung und Unterstützung der Hochschule und der Gleichstellungsbeauftragten sowie zur Stellungnahme gemäß § 19 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) wird eine Gleichstellungskommission gebildet, die insbesondere die Aufstellung und Einhaltung der Frauenförderpläne überwacht und an der internen Mittelvergabe mitwirkt. Der Gleichstellungskommission gehören an

1. die zentrale Gleichstellungsbeauftragte,
2. die Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 10 Abs. 2,
3. je eine Vertreterin der Gruppen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 4 KunstHG,
4. je ein Vertreter der Gruppen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 4 KunstHG.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 und 4 werden von den Mitgliedern des Senates aus dem Kreise der Hochschulmitglieder gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 und 4 beträgt vier Jahre mit Ausnahme der studentischen Mitglieder, deren Amtszeit zwei Jahre beträgt.

## 3. Dezentrale Organisation der Hochschule

### § 12 Fachbereiche und Fachbereichsrat

(1) Die Hochschule gliedert sich in Fachbereiche und das Zentrum für Zeitgenössischen Tanz.

(2) Mitglieder der Fachbereiche sind das an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätige Hochschulpersonal, die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, die Lehrbeauftragten, die Doktorandinnen und Doktoranden, Personen, die die Einstellungs Voraussetzungen nach § 29 KunstHG erfüllen und denen die Hochschule gemäß § 10 Abs. 2 KunstHG die mitgliedschaftliche Rechtsstellung einer Professorin oder eines Professors eingeräumt hat, soweit sie oder er überwiegend im Fachbereich tätig sind, sowie die Studierenden, die für einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. Wenn die Zugehörigkeit eines Mitglieds zu einem Fachbereich nicht eindeutig geklärt werden kann, so entscheidet das Rektorat über die Zugehörigkeit zu einem Fachbereich.

(3) Organe des Fachbereichs sind die Dekanin bzw. der Dekan oder ein Dekanat (Fachbereichsleitung im Sinne von § 25 Abs. 1 und 2 KunstHG) sowie der Fachbereichsrat. Der Fachbereich regelt seine Organisation durch eine Fachbereichsordnung. Dem Fachbereichsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

#### a. Fachbereich 1

neun Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer  
vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung  
vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

#### b. Fachbereiche 2, 3, 4 und 5

acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer  
drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung  
vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

#### c. Fachbereich 6

drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer  
eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung  
eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Studierenden.  
Dabei bilden die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 KunstHG eine gemeinsame Gruppe.

Die Amtszeit der Mitglieder des Fachbereichsrates beträgt zwei Jahre. Stimmberechtigte Vorsitzende oder stimmberechtigter Vorsitzender des Fachbereichsrates ist die Dekanin oder der Dekan.

(4) Dem Fachbereichsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Fachbereichs für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin bzw. des Dekans oder des Dekanats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

### § 13 Dekanin oder Dekan; Dekanat

(1) Die Fachbereiche 1 bis 5 werden jeweils von einem Dekanat geleitet, das die Aufgaben oder Befugnisse der Dekanin oder des Dekans wahrnimmt. Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan sowie bis zu drei Prodekaninnen oder Prodekanen. Die Dekanin oder der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule und im Senat. Die Dekanin bzw. der Dekan und die Prodekaninnen oder Prodekanen werden mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums aus den dem Fachbereichsrat angehörenden Professorinnen oder Professoren für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Prodekanin oder ein Prodekan kann auch aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gewählt werden. Die Amtszeit der Prodekaninnen oder Prodekanen endet mit der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans.

(2) Der Fachbereich 6 wird von einer Dekanin bzw. einem Dekan geleitet. Sie oder er wird von einer Prodekanin bzw. einem Prodekan vertreten. Dekanin bzw. Dekan und Prodekanin bzw. Prodekan werden mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums aus den dem Fachbereichsrat angehörenden Professorinnen oder Professoren für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Prodekanin bzw. der Prodekan kann auch aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden. Die Dekanin oder der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule und im Senat. Die Amtszeit der Prodekanin bzw. des Prodekans endet mit der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans.

### § 14 Sonstige Einrichtungen

Die Hochschule für Musik und Tanz Köln kann zentrale künstlerische oder wissenschaftliche Einrichtungen und im begründeten Einzelfall dezentrale Einrichtungen bilden. Solche Einrichtungen können auch als Kooperationsprojekte mit Dritten durch entsprechende Vereinbarungen errichtet werden und außerhalb der Hochschule für Musik und Tanz Köln betrieben werden.

### § 15 Zentrum für Zeitgenössischen Tanz

(1) Die Hochschule für Musik und Tanz Köln hat ein Zentrum für Zeitgenössischen Tanz als organisatorische Einheit im Sinne des § 24 Abs. 4 KunstHG eingerichtet. § 12 Abs. 2 gilt hinsichtlich der Mitgliedschaft entsprechend.

(2) Das Zentrum für Zeitgenössischen Tanz entwickelt in enger Kooperation mit dem Rektorat neue bzw. betreibt bestehende Studiengänge im Sinne der §§ 52 und 54 Abs. 1 und 3 KunstHG. Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeit der zentralen Hochschulorgane und Gremien erfüllt das Zentrum für Zeitgenössischen Tanz für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Im Hinblick auf das Angebot neuer oder bestehender Studiengänge werden dem Zentrum für Zeitgenössischen Tanz Aufgaben in Lehre und Studium zugewiesen.

(3) Die Organe des Zentrums für Zeitgenössischen Tanz sind die Leiterin oder der Leiter und die Versammlung. Die Leiterin oder der Leiter wird mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums aus den der Versammlung angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt. Der Versammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an  
drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer  
eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung  
eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Dabei bilden die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 KunstHG eine gemeinsame Gruppe. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Näheres zur Organisation des Zentrums für Zeitgenössischen Tanz regelt das Zentrum für Zeitgenössischen Tanz nach Maßgabe des Kunsthochschulgesetzes und dieser Grundordnung im Benehmen mit dem Rektorat in einer entsprechenden Ordnung.

(4) Die Organe haben folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- Die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für Zeitgenössischen Tanz vertritt das Zentrum für Zeitgenössischen Tanz innerhalb der Hochschule und wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen des Zentrums für Zeitgenössischen Tanz ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des Zentrums für Zeitgenössischen Tanz ihre Pflichten erfüllen. Sie oder er erstellt im Benehmen mit der Versammlung den Entwicklungsplan und ist verantwortlich für die Durchführung der Evaluation, der Leiterin oder des Leiters werden Aufgaben und Befugnisse einer Dekanin bzw. eines Dekans zugeordnet.
- Die Versammlung beschließt die Ordnung des Zentrums für Zeitgenössischen Tanz und die weiteren zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Ordnungen. Der Versammlung werden Aufgaben und Befugnisse eines Fachbereichsrates zugeordnet.

#### § 16 Standorte Aachen und Wuppertal

(1) Mitglieder des Standortes Aachen bzw. des Standortes Wuppertal sind das an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätige Hochschulpersonal, die Gastprofessorinnen bzw. die Gastprofessoren, die Lehrbeauftragten, die Doktorandinnen und Doktoranden, Personen, die die Einstellungs Voraussetzungen nach § 29 KunstHG erfüllen und denen die Hochschule gemäß § 10 Abs. 2 KunstHG die mitgliedschaftliche Rechtsstellung einer Professorin oder eines Professors eingeräumt hat, soweit sie überwiegend am betreffenden Standort tätig sind, sowie die Studierenden, die im Rahmen ihres Studiums dem jeweiligen Standort organisatorisch zugewiesen sind. Wenn die Zugehörigkeit eines Mitglieds zu einem Standort nicht eindeutig geklärt werden kann, so entscheidet das Rektorat über die Zugehörigkeit.

(2) Die Standorte Aachen und Wuppertal werden durch je ein Direktorium vertreten. Mitglieder des Direktoriums sind bis zu vier Direktorinnen oder Direktoren, die von der Standortkonferenz mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt werden, wobei eine oder einer die Aufgaben der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors wahrnimmt. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Wenn die Gruppe der Hochschullehrerinnen und der Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen im Direktorium verfügt, kann ein Mitglied des Direktoriums aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(3) Das jeweilige Direktorium wird in seiner Arbeit durch die Standortkonferenz unterstützt. Der Standortkonferenz gehören als stimmberechtigte Wahlmitglieder an:

- fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Dabei bilden die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 KunstHG eine gemeinsame Gruppe. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(4) In Abstimmung mit dem Rektorat nehmen die Standorte folgende Aufgaben wahr:

- Sie entwickeln ihre standortspezifischen Profile,
- sie gestalten und koordinieren ihr lokales Lehrangebot.

Die Direktorien können von der Rektorin oder dem Rektor mit der regionalen Außenvertretung und der Ausübung des Hausrechts nach § 18 Abs. 1 Satz 3 KunstHG für ihren jeweiligen Standort beauftragt werden. Sie erhalten für die Durchführung ihrer standortspezifischen Aufgaben ein Budget.

(5) Das jeweilige Direktorium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Geschäftsbereiche der Direktorinnen oder Direktoren festgelegt werden.

#### 4. Schlussbestimmungen

##### § 17 Verkündungsblatt

(1) Ordnungen und zu veröffentlichende Beschlüsse der Hochschule werden im Verkündungsblatt „Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln“ bekannt gegeben, das bei Bedarf erscheint und fortlaufend nummeriert wird.

(2) Die Ausfertigung aller Ordnungen der Hochschule erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor. Soweit die Hochschulordnungen keine Regelung über das In-Kraft-Treten enthalten, treten sie einen Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.

##### § 18 Körperschaftsvermögen

Die Hochschule für Musik und Tanz Köln kann ein Körperschaftsvermögen bilden und einen Körperschaftshaushalt nach Maßgabe des § 67 KunstHG führen. Die Prüfung der Rechnungslegung gemäß § 67 Abs. 4 S. 2 KunstHG erfolgt durch die Kanzlerin oder den Kanzler oder mit Zustimmung der Kanzlerin oder des Kanzlers durch eine vom Rektorat der Hochschule bestellte Person.

##### § 19 Übergangsvorschriften, Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft. Zugleich tritt die Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 15. Mai 2012 außer Kraft.

(2) Die Organe, Gremien und Kommissionen bleiben bis zum Ende ihrer regulären Amtszeit im Amt. In Abweichung von § 5 Abs. 2 Satz 2 endet die Amtszeit der Rektorin bzw. des Rektors, die bzw. der zum Amtsbeginn am 1. April 2017 zu wählen ist, erst mit Ablauf des 30. Septembers 2021.

(3) Ausgefertigt aufgrund des gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 KunstHG erfolgten Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Köln vom 24.06.2015.

Köln, den 13.07.2015

Der Rektor  
Prof. Dr. Heinz Geuen

II.

**Satzung des Studierendenwerks Aachen  
in der Fassung vom 27.04.2015**

Das Studierendenwerk Aachen - Anstalt des öffentlichen Rechts - hat sich aufgrund des § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Studierendenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerkgesetz - StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2014 (GV.NRW S. 547) durch seinen Verwaltungsrat am 27.04.2015 folgende Satzung gegeben:

**§ 1  
Name und Sitz**

- (1) Das Studierendenwerk Aachen führt den Namen Studierendenwerk Aachen - Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Das Studierendenwerk hat seinen Sitz in 52062 Aachen, Pontwall 3.
- (3) Das Studierendenwerk führt ein eigenes Schriftsiegel. Bei der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) wird in Erledigung hoheitlicher Aufgaben bei Bedarf das kleine Landessiegel in abgewandelter Form gemäß § 5 Satz 2 der Verordnung über die Führung des Landeswappens verwendet.

**§ 2  
Aufgaben**

- (1) Das Studierendenwerk erbringt für Studierende Dienstleistungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet, insbesondere durch:
  - Errichtung und Betrieb gastronomischer Einrichtungen,
  - Errichtung, Vermietung und Vermittlung von Wohnraum,
  - Studienförderung, insbesondere Ausbildungsförderung nach dem BAföG (Amt für Ausbildungsförderung),
  - Errichtung und Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder,
  - Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge,
  - Förderung kultureller Interessen und internationaler Kontakte der Studierenden, insbesondere durch Bereitstellung von Räumen.
- (2) Das Studierendenwerk kann auch Dienstleistungen für Studierende von Hochschulen in nichtstaatlicher Trägerschaft erbringen, soweit die Hochschulen staatlich anerkannt sind und zu staatlich anerkannten Abschlüssen führen. Die jeweiligen Bedingungen sind vertraglich zu regeln.
- (3) Das Studierendenwerk gestattet seinen Bediensteten und den Bediensteten sowie den Gästen der Hochschulen seines Zuständigkeitsbereichs die Benutzung seiner Einrichtungen, soweit dadurch die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 und 2 nicht beeinträchtigt wird. Die Bedingungen sind mit den Hochschulen vertraglich zu regeln.
- (4) Dritten können durch Einzelvertrag Räume und Leistungen bereitgestellt werden, soweit dadurch die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 und 3 nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Das Studierendenwerk kann weitere Aufgaben gemäß § 2 Absatz 2 StWG aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrats übernehmen, wenn die Finanzierung gesichert ist.
- (6) Auf Beschluss des Verwaltungsrats können die vorgenannten Aufgaben auch von Gesellschaften des Studierendenwerks erbracht werden. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes nach § 111 der Landeshaushaltsordnung (LHO) ist sicherzustellen.

**§ 3  
Gemeinnützigkeit**

Das Studierendenwerk verfolgt mit seinen Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die gemäß den Vorschriften (§§ 51 ff) der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung notwendigen Bestimmungen trifft der Verwaltungsrat in einer besonderen Satzung; diese bedarf nicht der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

**§ 4  
Organe**

- (1) Organe des Studierendenwerks sind:
  - Der Verwaltungsrat
  - Die Geschäftsführung
- (2) Die Organe sind verpflichtet, die sozialen Belange der Studierenden der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks zu fördern und Initiativen für die weitere Verbesserung der sozialen Lage der Studierenden zu entwickeln. Sie sind gehalten, hierbei untereinander und mit den Hochschulen sowie den Studierendenschaften zusammenzuwirken.
- (3) Die Organe des Studierendenwerks stellen grundsätzlich die Anwendung des Public Corporate Governance Kodex (kurz PCGG genannt) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sicher.

**§ 5  
Verwaltungsrat**

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören an:
  1. Drei Studierende der RWTH Aachen,
  2. ein(e) Studierende(r) der Fachhochschule Aachen,
  3. zwei Bedienstete des Studierendenwerks,
  4. eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet,
  5. ein Mitglied des Rektorats der RWTH Aachen (in der Regel der Kanzler),  
ein anderes Mitglied der Fachhochschule Aachen,Die Interessen der Musikhochschule werden von den Mitgliedern der Fachhochschule vertreten.
- (2) Das jeweils wählende Studierendenparlament kann für die Dauer einer Amtszeit des Verwaltungsrats oder bei Vakanz eines von ihm zu besetzenden Sitzes bis zum Ablauf der Amtsperiode auf einen Sitz verzichten und das Besetzungsrecht auf das jeweils andere Studierendenparlament übertragen. Gleiches gilt für die Wahl der Ersatzmitglieder. Die Mitglieder nach § 5 Absatz 1 Ziff.3 der Satzung werden auf einer Personalversammlung in geheimer Abstimmung gewählt.
- (3) Darüber hinaus haben die entsendenden Gremien die Regelungen des § 5 Absatz 3 StWG in der Fassung vom 01.10.2014 zu beachten. Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates weist die Gremien hierauf gesondert hin.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats beginnt jeweils am 01. April und endet am 31. März des übernächsten Jahres. Bei einem späteren Beginn der Amtszeit verkürzt sie sich um den entsprechenden Zeitraum. Die Mitglieder des Verwaltungsrats gemäß § 5 Absatz 1 Ziff. 1 bis 3 und 6 der Satzung sind durch die nach dem StWG zuständigen Gremien jeweils bis zum Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters zu wählen, in dem die Amtsperiode des Verwaltungsrats endet. Die Mitglieder des Verwaltungsrats bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zur Konstituierung eines neuen Verwaltungsrats im Amt. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Scheidet ein Mitglied aus, so tritt ein Ersatzmitglied ein. Das Ersatzmitglied nach § 5, Abs. 1, Ziff. 6 wird ebenfalls vom Senat der FH Aachen gewählt. Scheidet das Ersatzmitglied aus, so hat der oder die Vorsitzende dies dem zuständigen Wahlorgan unverzüglich mitzuteilen und es zur Neuwahl aufzufordern. Verliert ein Mitglied des Verwaltungsrats im Laufe der Amtsperiode seine Wählbarkeit durch das entsendende Gremium, endet die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.
- (5) Der Verwaltungsrat wählt neben dem/der Vorsitzenden eine(n) Stellvertreter(in), der den/die Vorsitzende(n) bei Verhinderung vertritt oder bei Ausscheiden ersetzt. Im Falle des Nachrückens des/der Stellvertreter(s)(in) ist ein(e) neue(r) Stellvertreter(in) zu wählen. Der/die neu(e) Vorsitzende hat dies dem zuständigen Wahlorgan unverzüglich mitzuteilen und es zur Neuwahl aufzufordern. Scheidet der/die Stellvertreter(in) vorzeitig aus, muss der/die Vorsitzende dies dem zuständigen Wahlorgan unverzüglich mitzuteilen und es zur Neuwahl eines Stellvertreters aufzufordern.

Vorsitzende(r) und Stellvertreter(in) sollen verschiedenen Gruppen nach § 5 Absatz 1 der Satzung angehören, dürfen aber nicht Bedienstete des Studierendenwerks sein.

- (6) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgewählt werden. Zu einem solchen Beschluss ist die Mehrheit von mindestens 6 Mitgliedern des Verwaltungsrats erforderlich. Der Beschluss setzt eine entsprechende Ankündigung in der vorläufigen Tagesordnung voraus und ist nur möglich bei gleichzeitiger Neuwahl eines anderen Mitglieds in das entsprechende Amt.
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Die studentischen Mitglieder und die Person nach § 5 Absatz 1 Nr. 4 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/7 des BAFÖG-Höchstsatzes. Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann eine Reisekostenentschädigung festgesetzt werden. Bei mehrfachem Nichterscheinen kann der Verwaltungsrat beschließen, dass die vorgenannte Aufwandsentschädigung nicht gezahlt wird.

### § 6

#### Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Sonstige Angelegenheiten im Sinne des § 6 Abs. 1 Ziff. 12 StWG sind insbesondere:
  1. Grundstücksübertragungen und -belastungen,
  2. Kreditaufnahmen, (näheres regeln die Richtlinien für die Geschäftsführung),
  3. Richtlinien für die Benutzung der Einrichtungen des Studierendenwerks,
  4. Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften in Vereinen,
- (2) Der Verwaltungsrat kann von dem (der) Geschäftsführer(in) unter Beachtung der einschlägigen Gesetze zum Datenschutz Einsicht in Geschäftsvorgänge, nicht jedoch in Personalakten und in Förderungsakten des Amtes für Ausbildungsförderung, verlangen. Zur Wahrnehmung dieses Rechts kann er ein oder mehrere Mitglieder per Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragen.
- (3) Der Verwaltungsrat beschließt den jährlichen Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht (§ 6 Abs. 1 Ziff. 6 StWG). Investitionsmaßnahmen ab 25.000,- € sind im Rahmen des jährlichen Investitionsplans vom Verwaltungsrat zu beschließen. Bei wesentlichen Abweichungen gemäß § 9 Absatz 1 Satz 5 StWG, die erst im Laufe des Jahres auftreten, ist ein Beschluss über die Änderung des Wirtschaftsplans erforderlich. Ist eine Einberufung des Verwaltungsrats nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Vorsitzende mit einem anderen Mitglied des Verwaltungsrats entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

### § 7

#### Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese muss mindestens regeln:
  1. Form und Frist der Einladungen zu Sitzungen,
  2. Durchführung der Sitzungen,
  3. Führung und Inhalt der Sitzungsniederschrift,
  4. Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen,
  5. Rechtzeitige Verständigung der Wahlgremien vor Ablauf der Amtsperiode.
- (2) Der Verwaltungsrat soll innerhalb der ersten zwei Monate der neuen Amtsperiode zu seiner konstituierenden Sitzung zusammentreten. Er wird von der oder dem noch amtierenden Vorsitzenden einberufen.

### § 8

#### Verfahrensgrundsätze

Die Verfahrensvorschriften des § 7 StWG gelten mit folgender Maßgabe:

Bei der Beschlussfassung über

1. Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
2. Erlass und Änderung der Satzung,
3. Erlass und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung,
4. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung,
5. Wahl des (der) Vorsitzenden des Verwaltungsrats,
6. Wahl einer Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet,
7. Vorschläge für die Bestellung des Geschäftsführers (der Geschäftsführerin) und dessen (deren) Abberufung,
8. Beschluss über den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss,
9. Gründung von Unternehmen in privater Rechtsform oder Verträge über Beteiligungen an Unternehmen,

ist bei der 1. Abstimmung die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder und bei einer 2. Abstimmung in einer neu anzuberaumenden Sitzung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, sofern mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und in der Einladung darauf hingewiesen worden ist.

### § 9

#### Stellung und Aufgaben des Geschäftsführers (der Geschäftsführerin)

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einer Person. Das Studierendenwerk wird von dem (der) Geschäftsführer(in) selbständig und eigenverantwortlich geleitet.
- (2) Der (Die) Geschäftsführer(in) ist Beauftragte(r) für den Haushalt; ihm (ihr) obliegt neben der Aufstellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses die laufende Wirtschaftsführung auf der Grundlage des Wirtschaftsplans. Er (Sie) kann Aufgaben bei der Ausführung des Wirtschaftsplans anderen Bediensteten übertragen.
- (3) Der (Die) Geschäftsführer(in) ist Vorgesetzte(r) aller Bediensteten des Studierendenwerks.
- (4) Der (Die) Geschäftsführer(in) hat das Hausrecht.
- (5) Der (Die) Geschäftsführer(in) stellt einen Geschäftsverteilungsplan und eine allgemeine Geschäftsordnung für das Studierendenwerk auf.
- (6) Der (Die) Geschäftsführer(in) kann eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter bestellen. Dieser (diesem) können weitere Aufgaben zur ständigen Erledigung übertragen werden. Die Bestellung oder Abberufung sind dem Verwaltungsrat anzuzeigen.
- (7) Der (Die) Geschäftsführer(in) berichtet dem Verwaltungsrat regelmäßig über die Lage des Studierendenwerks, insbesondere über die wirtschaftliche Situation und über die Ausführung von Beschlüssen des Verwaltungsrats.
- (8) Die beratende Teilnahme des (der) Geschäftsführers (Geschäftsführerin) an den Sitzungen des Verwaltungsrats schließt das Recht zur Stellung von Anträgen ein.

### § 10

#### Leitende Angestellte

- (1) Zur Einstellung und Entlassung von Angestellten mit Bereichsleiterfunktion ist die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich.
- (2) Die Bestimmungen des LPVG werden hiervon nicht berührt.

### § 11

#### Wirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr soll bis zum 30. November des laufenden Jahres durch den Verwaltungsrat beschlossen sein.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, der Stellenübersicht, dem Finanzplan und den Investitionsplan. Er muss ausgeglichen sein.

- (3) Der Wirtschaftsplan bedarf vorheriger Änderung durch den Verwaltungsrat, wenn erhebliche Abweichung zu erwarten oder eingetreten sind.
- (4) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 12**

**Jahresabschluss**

- (1) Der von dem (der) Geschäftsführer(in) bis zum 31. März eines jeden Jahres aufgestellte Jahresabschluss wird von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüferin geprüft, den oder die der Verwaltungsrat bestimmt.
- (2) Der von dem (der) Geschäftsführer(in) zu erstellende Geschäfts- und Lagebericht ist zusammen mit dem geprüften Jahresabschluss dem Verwaltungsrat vorzulegen. Bis zu diesem Zeitpunkt soll auch der geprüfte Jahresabschluss des Vorjahres festgestellt sein.
- (3) Für den Jahresabschluss gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften entsprechend.

**§ 13**

**Bekanntmachungen und Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung und die Beitragsordnung des Studierendenwerks sowie der Jahresabschluss werden in einem eigenen Mitteilungsblatt veröffentlicht. Ergänzend hierzu erfolgt in den Amtlichen Bekanntmachungen aller Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks zur zusätzlichen Information eine Veröffentlichung.
- (2) Die Satzungen und Beitragsordnungen müssen von der (dem) Vorsitzenden des Verwaltungsrats und dem (der) Geschäftsführer(in) unterzeichnet sein und - soweit erforderlich - den Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde enthalten.
- (3) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft unter Ersetzung der Satzung vom 29.11.2012 mit den noch folgenden Änderungen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrats vom 27.04.2015 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 21.05.2015.

gez. Björn Jansen  
Der Verwaltungsratsvorsitzende  
Studierendenwerk Aachen AöR

gez. Dirk Reitz  
Der Geschäftsführer  
Studierendenwerk Aachen AöR